



Revision Personalreglement

# Vernehmlassungsbericht

**Inhalt**

1 Ausgangslage ..... 1

2 Vernehmlassungsverfahren

    2.1 Durchführung des Verfahrens ..... 2

    2.2 Beurteilung der Eingaben ..... 3

3. Bekanntmachung ..... 10

## 1 Ausgangslage

Das zur Genehmigung beantragte Personalreglement vom 18. September 2013 ersetzt die beiden bisher geltenden Reglemente, namentlich das Reglement über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden (Personalreglement der Gemeinde Münchenstein) vom 9. Dezember 1999 und das Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten (NADO) vom 26. November 1974.

Im neuen Personalreglement sind die wesentlichen Regelungen enthalten; die Ausführungsbestimmungen zu diesen Regelungen werden durch den Gemeinderat in einer separaten Verordnung geregelt. Der Geltungsbereich des neuen Personalreglements erstreckt sich über das Anstellungsverhältnis für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein sowie die Stellung und Besoldung von kommunalen Behördenmitgliedern, Organen und Trägern nebenamtlicher Funktionen.

Im Anhang zum neuen Personalreglement werden die fixen Entschädigungen für die vom Souverän gewählten Behörden festgelegt. Diese Entschädigungen werden nicht mehr jährlich der Teuerung angepasst. Eine Anpassung der fixen Entschädigungen genannter Behörden liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Ansätze der übrigen Entschädigungen und Spesen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Das bisher geltende kommunale Personalrecht der Gemeinde Münchenstein basiert auf nachfolgenden zwei Erlassen:

- dem Reglement über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie die Entschädigung der Behörden vom 9. Dezember 1999, in Kraft seit 1. Juli 2000,
- dem Reglement über das Dienstverhältnis und die Löhne der nebenamtlichen Angestellten und des Aushilfspersonals (NADO) der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 26. November 1974, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 1974.

Bereits am 21. September 2004 hat der Gemeinderat beschlossen, die vorstehenden Reglemente gesamthaft zu revidieren. Im November 2004 wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Gesamtrevision des Personalreglements eingesetzt. In dieser Arbeitsgruppe war auch eine Vertretung des Verbands des Personals Öffentlicher Dienste VPOD vertreten. Am 27. November 2008 beschloss diese Arbeitsgruppe, die bestehenden Reglemente in der bisherigen Art zu belassen. Die entsprechende Berichterstattung an den Gemeinderat erfolgte am 19. Mai 2009.

An der Gemeindeversammlung vom 15. September 2009 wurde von Christine Pezzetta im Namen der FDP. Die Liberalen ein Antrag gemäss § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, SGS 180, eingereicht. Dieser Antrag beinhaltet das Ziel, die Gesamtrevision des Personalreglements zügig voranzutreiben und das damals rund zehnjährige Reglement dem aktuelleren, übergeordneten Recht anzupassen (Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. September 2009). Am 25. März 2010 beschloss die Gemeindeversammlung die Erheblicherklärung des vorstehend erwähnten Antrags gemäss § 68 Gemeindegesezt.

Am 20 Juni 2011 hat die Gemeindeversammlung die Vorlage des Gemeinderates betreffend die Revision des Personalreglements zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Der Gemeinderat hat sich mit der am 20. Juni 2011 geäusserten Kritik eingehend beschäftigt und sich für das weitere Vorgehen neue Ziele gesetzt. Der Gemeinderat hat seine Personalpolitik im Personalleitbild vom 13. November 2012 ausformuliert, mit dem Ziel, sich als Arbeitgeber gut zu positionieren und auch das Personalreglement fortschrittlich zu gestalten.

Am 30. April 2013 hat der Gemeinderat das revidierte Personalreglement und die dazugehörige Verordnung zum Personalreglement zur Vernehmlassung verabschiedet.

In Würdigung der am 20. Juni 2011 geäusserten Kritik hat der Gemeinderat bis am 30. April 2013 eine Vielzahl von Bestimmungen angepasst. Von den insgesamt 70 Bestimmungen bzw. Paragraphen der zurückgewiesenen Fassung vom 20. Juni 2011 wurden deren 23 geändert bzw. fünf Paragraphen ganz aufgehoben.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

### 2.1 Durchführung des Verfahrens

<b>Eröffnung Vernehmlassungsverfahren:</b>	02. Mai 2013
<b>Vernehmlassungsfrist:</b>	vom 02. Mai 2013 bis zum 17. Juni 2013
<b>Teilnehmerkreis:</b>	alle Mitarbeitenden der Gemeinde, der Personalrat, die politischen Parteien Münchenstein, die Behörden, sowie die Arbeitnehmerverbände VPOD und VSG
<b>Vernehmlassungseingaben:</b>	8 Eingaben

## 2.2 Behandlung der Vernehmlassungseingaben

§	Eingebende	Eingabethema	Stellungnahme bzw. Beschluss Gemeinderat
8	Grünliberale Partei Münchenstein	<b>Stellvertretungen</b> Die vorgenommenen Präzisierungen werden begrüsst.	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.
9	Personalrat  Grünliberale Partei Münchenstein	<b>Nebenbeschäftigung / Öffentliche Ämter</b> Für eine ehrenamtliche Tätigkeit sollen bis zu 5 bezahlte Arbeitstage pro Jahr gewährt werden.  Der Anspruch für die Ausübung eines öffentlichen Amtes soll auf 10 Tage pro Jahr beschränkt werden.	Der Gemeinderat kann bis zu 15 bezahlte Tage für die Ausübung von öffentlichen Ämtern gewähren. Es ist deshalb nicht vorgesehen, für ehrenamtliche Tätigkeit zusätzlich bezahlte Tage zu gewähren. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Ausübung eines öffentlichen Amtes auch für die Arbeitgeberin Vorteile mit sich bringt und oftmals die Entschädigung des öffentlichen Amtes die daraus resultierenden Lohneinbussen nicht zu kompensieren vermag. Auch die Gemeinde Münchenstein ist darauf angewiesen, dass sich genügend Personen für die Ausübung eines öffentlichen Amtes zur Verfügung stellen. Als Arbeitgeberin möchte sie somit das diesbezügliche Engagement ihrer Mitarbeitenden unterstützen und die Möglichkeit bis zu 15 Arbeitstage für die Ausübung eines öffentlichen Amtes zu gewähren reglementarisch festlegen. Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.
14	SP Münchenstein  Grünliberale Partei Münchenstein	<b>Berufliche Vorsorge</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein sollen bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert sein. Ein Wechsel drängt sich nicht auf.</li> <li>▪ Die vorgenommene Präzisierung entspricht dem neuen Geist des Reglements.</li> </ul>	Der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Münchenstein und der Personalvorsorgeeinrichtung wird von der Finanz- und Kirchendirektion als reglementswesentlich qualifiziert. Der Anschluss an eine andere Personalvorsorgeeinrichtung bedarf gemäss Gemeindegesetz somit der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Es ist deshalb nicht notwendig, die Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Reglement namentlich zu erwähnen. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zur Beurteilung einer anderen Anschlussvereinbarung ist ohnehin gegeben. Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.
15	Personalrat  SP Münchenstein	<b>Weitere Personalversicherungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kosten für die Versicherung der Folgen von Nichtbetriebsunfällen sollen nicht auf die Versicherten abgewälzt werden können.</li> <li>▪ Die Kosten für die Versicherung der Folgen von Nichtbetriebsunfällen sollen zu maximal 50% auf die Versicherten abgewälzt werden können.</li> </ul>	Die Kosten für die Versicherung von Nichtbetriebsunfällen sollen vom Gemeinderat auf die Versicherten abgewälzt werden können, falls die finanzielle Situation der Gemeinde diese Überwälzung als notwendig erscheinen lässt. Eine vollständige Überwälzung der Kosten der Nichtberufsunfallversicherung hätte aktuell eine Reduktion des jährlichen Aufwands von rund Fr. 140'000.- zur Folge. Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.
16	Grünliberale Partei Münchenstein	<b>Mitspracherecht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die GLP empfindet die Präzisierung als sehr wichtig.</li> </ul>	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.
18	FDP Münchenstein	<b>Arbeitszeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Jahresarbeitszeitmodell wird als Widerspruch zur Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit angesehen. Die „ordentliche Arbeitszeit“ ist nicht definiert.</li> </ul>	Bei der Definition der wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden besteht kein Widerspruch zum Jahresarbeitszeitmodell, da die wöchentliche Arbeitszeit als Berechnungsgrundlage für die Jahresarbeitszeit dient. Ist die Jahresarbeitszeit als Grundsatzbestimmung ausformuliert. Dieser Grundsatz erfährt für diverse

§	Eingebende	Eingabethema	Stellungnahme bzw. Beschluss Gemeinderat
	VPOD Region Basel Grünliberale Partei Münchenstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wünscht eine Ergänzung in Abs. 2: Es soll auf gesundheitliche und familiäre Situation Rücksicht genommen werden müssen.</li> <li>Entweder Jahresarbeitszeitmodell oder Wochenarbeitszeit.</li> </ul>	<p>Funktionen insofern Einschränkungen, als Schalteröffnungszeiten, sowie geregelte Anspruchs- und Betriebszeiten eingehalten werden müssen.</p> <p>Die ordentliche Arbeitszeit wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p> <p>Die vom VPOD vorgeschlagenen Änderungen werden übernommen und es wird Abs. 2 ergänzt mit dem Satz „Auf ihre gesundheitliche und familiäre Situation ist dabei Rücksicht zu nehmen.“.</p>
19	FDP Münchenstein Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Gleitzeitguthaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf die Begrenzung des Gleitzeitguthabens soll verzichtet werden.</li> <li>Es soll nur bis 10 ganze Tage kompensiert werden können.</li> </ul>	<p>Die Mitarbeitenden sollen durch die Regelung davor geschützt werden, dass sich zu viele Überstunden ansammeln ohne dass sie angeordnet wurden. Die Grenze von 45 Std. soll sowohl Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber veranlassen, sich der Entwicklung von Gleitzeitguthaben bewusst zu sein.</p> <p>Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.</p>
20	SP Münchenstein VPOD Region Basel Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Überzeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird angeregt, dass die Überzeit in der Regel durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert wird.</li> <li>Überzeitauszahlungen sollen an die zwingenden Bestimmungen des OR angepasst werden und mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.</li> <li>Die neue Fassung ist gut - Ausnahmen sollen nicht zur Regel werden.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat erachtet es als sachdienlich, dass in der Regel durch Freizeit kompensiert wird und dadurch die Erholung des Mitarbeiters gefördert wird. Es wird ergänzt, dass eine Auszahlung im Einvernehmen mit dem Mitarbeitenden erfolgen kann. Der Gemeinderat beabsichtigt nicht, die Überzeitauszahlung durch einen Zuschlag von 25 % attraktiver auszugestalten als die Kompensation durch Freizeit von gleicher Dauer.</p> <p>Die von der SP gewünschten Änderungen werden übernommen</p>
22	Personalrat Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Mitarbeiterqualifikation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Personalrat wünscht, dass das Beurteilungs- und Förderungsgespräch bis spätestens 30. September des Jahres durchzuführen ist.</li> <li>Der Mitarbeiter soll sich gegen eine seiner Ansicht nach unrichtige Qualifikation mit Rechtsmitteln wehren können. In welcher Form wurde offengelassen.</li> </ul>	<p>Die von der GLP gewünschten Änderungen werden übernommen.</p> <p>So wird Abs. 2 ergänzt mit dem Zusatz, dass jeder Mitarbeiter zum Zeichen seiner Zustimmung das Beurteilungsgespräch unterzeichnet und eine Kopie erhält davon. Falls er nicht einverstanden ist und deshalb nicht unterzeichnet, wird er vom Geschäftsleiter oder vom Gemeindepräsidenten angehört und hat so die Möglichkeit sich gegen die seiner Ansicht nach unrichtige Qualifikation durch seinen Vorgesetzten zu wehren.</p> <p>Die terminliche Festlegung des Qualifikationsablaufs beinhaltet eine ganze Anzahl von Elementen. Der Gemeinderat erachtet es nicht als stufengerecht eines dieser Elemente als Reglementsinhalt aufzunehmen. Der Zeitplan zum Qualifikationswesen ist in der für alle Mitarbeitenden zugänglichen Wegleitung des Gemeinderates zum Qualifikationswesen festgelegt.</p>

23	FDP Münchenstein	<p><b>Aus- und Weiterbildung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die begriffliche Unterscheidung soll in Fort- und Weiterbildung analog der steuerrechtlichen Grundsätze vorgenommen werden. Die Mitarbeitenden sollen zu einer minimalen Fort- und Weiterbildung verpflichtet werden. Für Fort- und Weiterbildung sollen unterschiedliche Grundsätze gelten.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat möchte die Mitarbeitenden nicht gemäss Personalreglement verpflichten sich weiterzubilden, sondern setzt auf die freiwillige Bereitschaft der Mitarbeitenden zur Weiterbildung. Aus der steuerrechtlichen Unterscheidung zwischen Fort- und Weiterbildung kann der Gemeinderat keinen Vorteil für die Aussagekraft der reglementarischen Bestimmung ableiten. Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.</p>
24	Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Arbeitszeugnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die GLP regt an, dass auch Mitarbeitende im Stundenlohn ein reguläres Arbeitszeugnis erhalten sollen.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat übernimmt die von der GLP angeregte Änderung und ändert die Bestimmung dahingehend ab, dass alle Mitarbeitenden Anspruch auf ein Arbeitszeugnis haben.</p>
25	VPOD Region Basel Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Lohn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>VPOD wünscht, dass die Entwicklung innerhalb der Lohnklasse (Lohnstufenanstieg) entsprechend der individuellen Leistung beschleunigt oder verzögert werden kann.</li> <li>GLP empfindet die vereinfachte neue Formulierung als zielführend.</li> </ul>	<p>Der VPOD weist mit seiner Eingabe auf die unklare Formulierung mit dem Ausdruck „Lohnklassen“ in der Mehrzahl hin. Der Gemeinderat beschliesst die Formulierung „Lohnklassen“ in Abs. 2 durch das Wort „Lohnklasse“ zu ersetzen. Dadurch wird umgesetzt, was der VPOD angeregt hat.</p>
27	Grüne Münchenstein	<p><b>Persönliche Prämien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die ausbezahlten Prämien sollen im Sinne eines Vergütungsberichtes ausgewiesen werden im Jahresbericht der Gemeinde.</li> </ul>	<p>Die Rechnungslegungsvorschriften nach kantonalem Recht sind für die Gemeinden sehr ausführlich festgelegt. Zusätzlich verfügt die Gemeinde über die nötigen Kontrollorgane (RPK u. GPK) mit umfassender Akteneinsicht, so dass eine kommunale Neudefinition bzw. Erweiterung der Rechnungslegungsvorschriften nicht notwendig ist. Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.</p>
30	Personalrat SP Münchenstein	<p><b>Treueprämien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Treueprämie soll erhöht werden auf Fr 4'500.-.</li> <li>Die Treueprämie soll ab dem 10. Dienstjahr alle fünf Jahre ausgerichtet werden in Höhe von Fr. 3'500.-.</li> </ul>	<p>Mit dem Leitbild vom 13. November 2012 wurde festgelegt, dass insbesondere die Leistung der Mitarbeitenden honoriert werden soll. Dienstaltersgeschenke sollen nicht ein wesentlicher Lohnbestandteil sein. Eine zu ausgeprägte Honorierung über Dienstaltersgeschenke lehnt der Gemeinderat aus grundsätzlichen und finanziellen Überlegungen ab. Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.</p>
31	Grüne Münchenstein	<p><b>Beträge, Gebühren, Entschädigungen, Provisionen. Honorare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gemeinderat soll keine abweichende Regelungen durch schriftliche Vereinbarung treffen dürfen oder aber sie sollen im Jahresbericht der Gemeinde ersichtlich sein.</li> </ul>	<p>Die Regelung beinhaltet grundsätzlich, dass die Mitarbeitenden keinen Anspruch auf Beiträge, Gebühren, Provisionen, etc. haben und diese Entschädigungen an die Gemeinde abzutreten sind. Soweit der Gemeinderat von diesem Grundsatz abweicht, verfügt die Gemeinde über die nötigen Kontrollorgane (RPK u. GPK) mit umfassender Akteneinsicht, so dass eine kommunale Neudefinition bzw. Erweiterung der Offenlegungsvorschriften nicht notwendig ist. Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.</p>

33	Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Lohnanspruch bei Krankheit und Unfall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Risiko ist über eine Versicherungslösung abzusichern und die Mitarbeitenden sollen sich in bescheidenem Rahmen an den Kosten der Versicherung beteiligen und dafür einen gewissen Einfluss auf die Auswahl haben können.</li> </ul>	<p>Mit der Krankentaggeld- und Unfallversicherung deckt die Gemeinde als Arbeitgeberin ihre Risiken aus der Lohnfortzahlungspflicht gegenüber den Mitarbeitenden ab. Die Kosten der Abdeckung ihrer Risiken auf die Mitarbeitenden teilweise zu überwälzen erachtet der Gemeinderat unter dem Aspekt der Attraktivität als Arbeitgeberin als nicht angemessen. Da es sich um die Abdeckung eines Kostenrisikos der Arbeitgeberin handelt soll auch die Ausgestaltung Sache der Arbeitgeberin sein.</p> <p>Die gewünschten Änderungen werden nicht umgesetzt.</p>
38	Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Lohnnachgenuss</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Risiko ist über eine Versicherungslösung abzusichern und die Mitarbeitenden sollen sich in bescheidenem Rahmen an den Kosten der Versicherung beteiligen und dafür einen gewissen Einfluss auf die Auswahl haben können.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass es sich beim Lohnnachgenuss um ein finanziell überschaubares Risiko handelt, das eine Rückversicherung und Mitbeteiligung der Mitarbeitenden nicht rechtfertigt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu den Anmerkungen zu § 33 vorstehend.</p>
	Personalrat	<p><b>Abschiedsgeschenk gemäss Fassung vom 20.06.2011</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Abschiedsgeschenk soll weiterhin ein voller Monatslohn ausgerichtet werden</li> </ul>	<p>Mit dem Leitbild vom 13. November 2012 wurde festgelegt, dass insbesondere die Leistung der Mitarbeitenden honoriert werden soll. Abschiedsgeschenke sollen nicht als Anspruch formuliert sein oder einen wesentlichen Lohnbestandteil darstellen.</p>
	VPOD Region Basel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Als Abschiedsgeschenk soll weiterhin ein voller Monatslohn ausgerichtet werden, sofern der Mitarbeiter mindestens 5 Jahre angestellt war.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat hält daran fest, dass der reglementarische Anspruch auf ein Abschiedsgeschenk im Personalreglement nicht mehr enthalten sein soll.</p>
39	Personalrat SP Münchenstein	<p><b>Ferienanspruch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Ferienanspruch soll mit dem vollendeten 60. Altersjahr 35 Tage betragen.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat setzt die gewünschten Änderungen nicht um, da er der Meinung ist, dass die Anpassung an 25 bzw. 30 Tage Ferien genügend ist um dem Erholungsbedürfnis der Mitarbeitenden gerecht zu werden.</p>
	Grünliberale Partei Münchenstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Sprung von 25 auf 30 Tage Ferienguthaben ist zu gross, es wird ein abgestuftes Modell bevorzugt.</li> </ul>	
40	Personalrat	<p><b>Bezug der Ferien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Personalrat wünscht, dass mehr als eine Woche Ferien auf das Folgejahr übertragen werden kann.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat setzt die gewünschten Änderungen nicht um, da einerseits die Ferien der Erholung dienen und deshalb im laufenden Jahr bezogen werden sollen und andererseits verhindert werden möchte, dass zu lange Absenzen durch Kumulation von Ferienguthaben entstehen.</p>
41	FDP Münchenstein	<p><b>Barabgeltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mit dem Ausschluss der Barabgeltung von ausstehenden Ferienguthaben vergibt sich die Gemeinde eine gewisse Flexibilität.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
	Grünliberale Partei Münchenstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Barabgeltung ohne Ausnahmen auszuschliessen ist richtig.</li> </ul>	
43	Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Feiertage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wurde dabei für die Mitarbeiter die Maximallösung gewählt.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>

44	Grüne Münchenstein	<b>Bezahlter Urlaub</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Einschränkung in Ziffer d soll gestrichen werden oder klar definiert werden was heisst „sofern die notwendige Betreuung nicht anderweitig zu bewerkstelligen ist“</li> <li>Damit Ansprüche welche in die feste Urlaubszeit fallen nicht nachgeholt werden können, sollten da die Ansprüche grosszügig berechnet sind, Einschränkungen gemacht werden bei den Ziffern e bis g. Bei den Ziffern e und f ist ausserdem die Zeit einzuschränken auf effektiv benötigte Arbeitszeit (max. ein Arbeitstag).</li> </ul>	<p>Die Vorgesetzten sind in der Lage diese Bestimmung situationsgerecht richtig zu handhaben. Den individuellen Möglichkeiten in der Betreuung sowohl der individuellen Situation bei der Erkrankung des Kindes soll Rechnung getragen werden können.</p> <p>Der Gemeinderat erachtet die angedachte Konkurrenz zu den Ferien der Mitarbeitenden als nicht gegeben. Die Bestimmungen zum bezahlten Urlaub führen regelmässig dazu, dass in der jeweils festgelegten Zeit keine Ferien bezogen werden müssen.</p>
	Grünliberale Partei Münchenstein			
47	VPOD Region Basel	<b>Disziplinarrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der VPOD wünscht in Abs. 3 anstelle der „Entlassung“ das Wort „Kündigung“. Weiter beantragt der VPOD, die Regelung des Disziplinarrechts (Ermahnung, Verwarnung, Kündigung) entsprechend der Regelung wie sie in der Fassung vom 20.6.2011 vorgesehen war, beizubehalten. Dies, da Disziplinar massnahmen erfahrungsgemäss konfliktträchtig seien und häufig Beschwerden nach sich ziehen. In dieser Situation sei eine klare Definition der einzelnen Massnahmen für beide Seiten hilfreich und nötig.</li> <li>Es ist richtig, dass das Disziplinarrecht in die Hand des Gemeinderates gehört.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat ersetzt das Wort „Entlassung“ durch „Kündigung“.</p> <p>Auf eine ausführliche Regelung disziplinarischer Möglichkeiten wird weiterhin verzichtet und stattdessen auf den Dialog mit den Mitarbeitenden gesetzt.</p>
	Grünliberale Partei Münchenstein			
48	Grünliberale Partei Münchenstein	<b>Kündigungsfristen und - termine</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GLP empfindet die Regelung als zeitgemäss.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.</p>
50	VPOD Region Basel	<b>Ordentliche Kündigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine klare Definition der Disziplinar massnahmen ist für beide Seiten sinnvoll und hilfreich und verhindert Gerichtsfälle. Ein neuer § soll zum Thema „Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen“ eingefügt werden.</li> <li>Die Neuaufnahme von lit. e ist sinnvoll.</li> </ul>	<p>Auf eine ausführliche Regelung disziplinarischer Möglichkeiten wird weiterhin verzichtet und stattdessen auf den Dialog mit den Mitarbeitenden gesetzt. Da es sich beim Arbeitsvertrag immer um eine gegenseitig übereinstimmende Willenserklärung handelt kann dieser auch jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder verändert werden. Eine zusätzliche Bestimmung ist hierzu nicht notwendig.</p>
	Grünliberale Partei Münchenstein			
51	SP Münchenstein	<b>Kündigungsschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kündigungsschutz soll auf 24 Monate ausgedehnt werden.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat erachtet den Kündigungsschutz von 12 Monaten bereits als ein wesentliches ausreichendes Element der Arbeitsplatzsicherheit. Bei einem Ausbau des Kündigungsschutzes auf 24 Monate sind die negativen Konsequenzen für die Aufrechterhaltung des Betriebes zu gross.</p>
	Grünliberale Partei Münchenstein			
53	Grünliberale Partei Münchenstein	<b>Abgangsentschädigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Möglichkeit bis zu 3 Monatslöhne zu zahlen ist richtig.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.</p>

55	Personalrat	<p><b>Pensionierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Personalrat beantragt, vom abweichenden Rentenalter zu sprechen anstelle des tieferen Rentenalters.</li> </ul>	Der Gemeinderat setzt die gewünschte Änderung um und ändert in Abs. 2. Das Wort „tieferes“ in „abweichendes“.
56	Personalrat	<p><b>Erreichen der Altersgrenze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Personalrat wünscht eine Harmonisierung der Begriffe Renten- und Pensionsalter.</li> </ul>	Der Gemeinderat ersetzt den Begriff „Pensionsalter“ durch „Rentenalter“ in Abs. 1.
57	Personalrat	<p><b>Vorzeitige Pensionierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Personalrat erachtet es als ausreichend die Pensionierung 6 Monate im Voraus anzukünden. Diese Zeit reiche aus um die Nachfolgeregelung zu sichern.</li> </ul>	Der Gemeinderat verkürzt die Frist zur Ankündigung einer frühzeitigen Pensionierung auf 6 Monate.
	Grünliberale Partei Münchenstein	Die Angebote der Frühpensionierung sollen nur auf die Angebote der Pensionskasse abstellen. Sonderregelungen bleiben immer vorbehalten.	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.
58	Personalrat	<p><b>Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Personalrat begründet die Streichung von Abs. 5 mit der Argumentation, dass es rechnerisch gar nicht möglich ist, 90 % der letzten Bruttobeholdung zu erreichen.</li> <li>Grundsätzlich ist ein Arbeitgeber keine PK – ein genereller Anspruch auf Übergangsrenten kann nicht das Ziel sein.</li> </ul>	Der Gemeinderat setzt die gewünschte Änderung um und streicht Abs. 5 ersatzlos.
	Grünliberale Partei Münchenstein		Der Gemeinderat erachtet die Ausrichtung von Übergangsrenten an das Personal im Falle der vorzeitigen Pensionierung als ein Element der Positionierung der Gemeinde als attraktive Arbeitgeberin auf dem Arbeitsmarkt. Im Vergleich zum bisher geltenden Personalreglement vom 9. Dezember 1999 wurden die Leistungen für ausscheidende und langjährige Mitarbeitende bereits durch die Neuregelung der Dienstaltersgeschenke und den Verzicht auf ein Abschiedsgeschenk im Umfang eines Monatsgehaltes deutlich reduziert. Auch der Anspruch bei vorzeitiger Pensionierung wurde betragsmässig von Fr. 100'000.- auf rund Fr. 56'000.- (max. zweifache AHV Rente) reduziert.
59	Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Ausgleich der Arbeitszeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vergütung von Mehrstunden ist richtigerweise geschuldet.</li> </ul>	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.
63	Grünliberale Partei Münchenstein	<p><b>Rechtspflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Was für Verfügungen sind überhaupt möglich?</li> </ul>	Abgesehen von der umfassenden gemeinderechtlichen Delegationsmöglichkeit von gemeinderätlichen Entscheidungskompetenzen an die Verwaltung können auch die Ablehnung von Ferienanträgen, die Anordnung von Überstunden sowie angeordnete Kompensationen oder Ferienbezüge als Verfügungen ausgestaltet werden.

**Anhang zum Personalreglement****Entschädigungen von Behördenmitgliedern**

Personalrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Behördenentschädigungen sollen nicht der Teuerung angepasst werden.</li> </ul>	Im Anhang zum neuen Personalreglement werden die fixen Entschädigungen für die vom Souverän gewählten Behörden festgelegt. Diese Entschädigungen werden nicht mehr jährlich der Teuerung angepasst. Eine Anpassung der fixen Entschädigungen genannter Behörden liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Somit wird dem Antrag des Personalrates Rechnung getragen.
Sozialhilfebehörde	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klärung der bisherigen Regelung der pauschalen Abrechnung von 3 Zusatzstunden pro SHB Sitzung</li> </ul>	Die pauschale Vergütung von Zusatzstunden pro Sitzung ist in der vorliegenden Definition der Behördenentschädigungen nicht mehr vorgesehen. Sofern der Vorbereitungsaufwand pro Sitzung den vertretbaren Rahmen übersteigt, steht es im Ermessen der jeweiligen Behörde Sitzungsintervalle zu kürzen und dadurch die Vorbereitung pro Sitzung erträglich zu halten.
VPOD Region Basel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Entschädigungen für den Kindergarten- und Primarschulrat sollen auf dem bisherigen Niveau belassen werden</li> </ul>	Die Reduktion der fixen Entschädigungen des Kindergarten- und Primarschulrates trägt der Tatsache Rechnung, dass der Schulrat um den Bereich Sekundarschule entlastet wurde.
Grünliberale Partei Münchenstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es ist festzulegen, für welche Leistungen die fixen Entschädigungen ausgerichtet werden – Nur in Ausnahmefällen soll zusätzlich zu fixen Entschädigungen ein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder möglich sein. Für Kommissionsmitglieder seien Pauschalen grundsätzlich abzulehnen.</li> </ul>	die Tätigkeiten, die mit fixen Entschädigungen abgegolten werden, sind im Anhang explizit erwähnt. Damit erachtet der Gemeinderat die entsprechende Anregung als umgesetzt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass auch die Behörden entsprechend ihrer Teilnahme an Sitzungen und der Bereitschaft zusätzliche und ausserordentliche Engagements anzunehmen mit variablen Bestandteilen entschädigt werden sollten.

### 3 Bekanntmachung

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht ist Bestandteil der weiterführenden Dokumentation zum Traktandum Nr. 2 „Revision Personalreglement“ der Gemeindeversammlung vom 18. September 2013.

Der Vernehmlassungsbericht kann auf der Webseite der Gemeinde Münchenstein [www.muenchenstein.ch](http://www.muenchenstein.ch) (Rubrik: Politik/Gemeindeversammlungen) eingesehen oder via Mail an [oeffentlichkeitsarbeit@muenchenstein.bl.ch](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@muenchenstein.bl.ch) oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden

Münchenstein, 20. August 2013

Einwohnergemeinde Münchenstein

Für den Gemeinderat

Der Präsident:            Der Geschäftsleiter:

Giorgio Lüthi            Stefan Friedli